

Hundesteuer

Anmeldung

Abmeldung

Gemäß Hundesteuersatzung der Stadt
Sangerhausen in der zurzeit gültigen Fassung

Ort: _____ Datum: _____

Bearbeiter(in): _____

Telefon: 03464/565444 Telefax: 03464/565443

Angaben zum Hundebesitzer

Name, Vorname

Kassenzeichen

Hundemarken-Nr.

Anschrift

Angaben zum Hund

Rasse: _____ Mischling / Rassen: _____

Wurfdatum: _____

Alter: _____

Geschlecht: m w

Tätowierung: _____

Fellfarbe: _____

Kampfhund: ja nein

Schutzhund: ja nein

Gibt es weitere Hunde im Haushalt? _____

Steuerbefreiung: ja nein

Seit wann wird der Hund im Gemeindegebiet gehalten? _____

Wurde für den Hund bereits Hundesteuer bezahlt?

nein ja, bis _____ in nachfolgend genannter Gemeinde _____

Der Hund ist verendet eingeschläfert entlaufen abgegeben wann? _____

Name und Vorname des Vorbesitzers bzw. des neuen Besitzers

Anschrift des Vorbesitzers bzw. des neuen Besitzers

Dörfer (außer Sangerhausen und Oberröblingen)

Steuer als Jahresbetrag: ja nein

Sonst. Bemerkungen

| |
|--|
| |
| |
| |

Datenschutzbelehrung /

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutz-Information über die Speicherung bzw. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Sangerhausen für die Hundesteuer/Anmeldung der Hunde im zentralen Landesregister zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde

Nach Art. 13 der EU-DSGVO sind bei Erhebung personenbezogener Daten folgende Informationen mitzuteilen:

(Die vollständige Bezeichnung der Rechtsgrundlagen finden Sie am Ende dieses Dokumentes)

Art. 13 Absatz 1 a EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Stadt Sangerhausen

Für die Stadt Sangerhausen ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Art. 13 Absatz 1 b EU-DSGVO

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Sangerhausen

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Sangerhausen ist Fr. A.Brenneiser, Markt 7a, 06526 Sangerhausen, Tel. Behördennummer 03464 565 224, Mail: datenschutz@stadt.sangerhausen.de

Art. 13 Absatz 1 c EU-DSGVO

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer, für die Gewährung von Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen und für die Eintragungen im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt verwendet.

Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird die Hundesteueranmeldung, der Impfausweis und der Schriftverkehr gespeichert.

Im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Hundesteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Für die Eintragung ins Hunderegister werden folgende Daten im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert: Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters; Hunderasse; Transpondernummer; Geburtsdatum des Hundes; Anmeldedatum sowie Daten der Hundehalterhaftpflichtversicherung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 e der EU-DSGVO und §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) und auf der Grundlage des Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Hundesteuersatzung der Stadt Sangerhausen können die Daten verarbeitet werden, die für die Eintragung ins Landesregister des Landes Sachsen-Anhalt sowie zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer erforderlich sind.

Art. 13 Absatz 1 e EU-DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die bei der Verwaltung der Hundesteuer erlangten Kenntnisse dürfen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG LSA auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden.

In Schadensfällen darf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) KAG LSA Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.

Steuerdaten dürfen an Gemeinden, das Landesverwaltungsamt und an das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes erforderlich ist.

Zur Sicherung der Besteuerung dürfen Gemeinden Mitteilungen über die An- und Abmeldungen sowie den Erwerb und die Veräußerungen austauschen. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Art. 13 Abs. 2 a EU-DSVGO

Speicherungsdauer

Nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Steuerpflicht und ausgeglichenem Kassenkonto werden die personenbezogenen Daten anonymisiert.

Art. 15 EU-DSVGO

Informationsrecht

Sie haben das Recht auf folgende Informationen: die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder werden; falls möglich die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer.

Art. 16 EU-DSVGO

Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht unverzüglich die Berichtigung oder Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Art. 17 Abs. 1 EU-DSVGO

Recht auf Löschung

Das Recht auf Löschung besteht nur insoweit, wie die Verarbeitung nicht für die Festsetzung der Hundesteuer erforderlich ist, bzw. für die Eintragung ins Landesregister benötigt wird.

Art. 18 EU-DSVGO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, die Einschränkungen der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten;
- die Verarbeitung war unrechtmäßig;
- die Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen aber die gespeicherten Informationen zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
- Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO eingelegt

Art. 21 EU-DSVGO Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Durch den Widerspruch wird die Verarbeitung eingeschränkt, es sei denn, es liegen nachgewiesene zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor. Diese Gründe müssen Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

Art. 77 Abs. 1 EU-DSVGO Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten gegen die EU-DSGVO verstößt. Aufsichtsbehörde für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

Verpflichtung zur Datenbereitstellung

Sie sind auf der Grundlage des § 11 Hst-Satzung der Stadt Sangerhausen und §§ 12, 15 Hundegesetz LSA zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Folgen der Nichtbereitstellung der angeforderten Daten

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§13 HSt-Satzung, § 16 Hundegesetz).

Weiterverarbeitung für andere Zwecke

Ihre Daten können für die Verwaltung anderer kommunalen Abgaben und für die Realsteuern sowie für die Vollstreckung anderer Geldleistungen verwendet werden.

Erläuterungen der Abkürzungen

| | | |
|-------------|---|---|
| Art. | - | Artikel |
| EU-DSGVO | - | Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union |
| Hundegesetz | - | Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt |
| HSt-Satzung | - | Hundesteuersatzung der Stadt Sangerhausen |
| KAG | - | Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt |
| VwVG | - | Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |

Anmeldung gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

| |
|--|
| |
|--|

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

| | | | |
|--|--|------------|-----|
| Familiennamen | | Vorname | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort | |
| Straße, Hausnummer | | PLZ | Ort |
| Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am | | | |

2. Angaben zum Hund

| | |
|---|--------------|
| Rasse / Kreuzung | |
| Geschlecht | Geburtsdatum |
| <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | |

3. Kennzeichnung ^{*)}

| | |
|--|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet. | Kennnummer des Transponders |
| <input type="checkbox"/> Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen. | |

^{*)} Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

4. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)²⁾

habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.

werde ich abschließen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

²⁾ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
| | |

Änderungsmitteilung

gem. §15 Abs. 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

| |
|-----------------------------------|
| Ordnungsamt z.Hd. Herrn Knothe |
|-----------------------------------|

| |
|----------------------|
| Bearbeiterin: |
| |
| |
| |

| |
|--|
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen |
|--|

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Familienname / Vorname | Geburtsdatum / Geburtsort |
| Straße / Hausnummer | PLZ / Wohnort |

2. Angaben zum Hund

| | | |
|---|--------------|-----------------------------|
| Rasse / Kreuzung | | |
| Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich | Geburtsdatum | Kennnummer des Transponders |

3. Änderungsmitteilung

| | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Der Hund ist verstorben am : _____ | <input type="radio"/> Nachreichung Haftpflichtversicherung |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Ich habe den Hund abgegeben am : _____ | <input type="radio"/> Nachreichung der Chip – Nr. |
|--|---|

| | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|-----|
| Familienname des neuen Hundehalters | Vorname des neuen Hundehalters | |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |

| |
|---|
| <input type="radio"/> Änderung der Anschrift. |
|---|

| | | |
|--|-----|-----|
| neue Wohnanschrift bei Umzug(Straße, Hausnummer) | PLZ | Ort |
|--|-----|-----|

| |
|---|
| <input type="radio"/> Wechsel der Haftpflichtversicherung (unter Vorlage des Versicherungsscheines). |
|---|

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Versicherungsunternehmen | Versicherungsnummer |
|--------------------------|---------------------|

| | |
|------------------|--------------|
| Sangerhausen, d. | Unterschrift |
|------------------|--------------|

Absender:

| |
|--|
| |
| |
| |

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Kasse
Markt 7 A
06526 Sangerhausen

Gläubigeridentifikationsnummer:
DE41ZZZ00000051902

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Sangerhausen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Sangerhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mein Kassenzeichen lautet:
(8-stellig)

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab dem für alle bestehenden und zukünftigen Objekte und Einnahmearten, die dieses Kassenzeichen betreffen. Die hinterlegte Bankverbindung gilt gleichfalls zur Erstattung von überzahlten Beträgen.

Sofern Sie nur die Abbuchung für bestimmte Forderungen wünschen, vermerken Sie dies bitte hier:

Das Konto wird unter dem Namen (Kontoinhaber) geführt:

| |
|--|
| |
|--|

Bitte in Blockschrift ausfüllen (Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung)
Kreditinstitut (Name)

| |
|--|
| |
|--|

IBAN = Internationale Konto-Nr.

| |
|--|
| |
|--|

BIC = Internationale Bankidentifikation (8 oder 11 Stellen)

| |
|--|
| |
|--|

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich die Stadt Sangerhausen über den Einzug in dieser Verfahrensart informieren. Gemäß Art. 7 DSGVO willige ich gleichermaßen in die Verarbeitung meiner vorgenannten personenbezogenen Daten ein. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Dieser Teil wird durch den/die Mitarbeiter/in vom Fachdienst Kasse ausgefüllt:

Das o. g. SEPA-Lastschriftmandat wurde am _____ erfasst:

Unterschrift Fachdienst Kasse

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung

Wir empfehlen Ihnen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, der für Sie und uns einfachste Zahlungsweg.

Sie ermöglichen damit eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes und tragen somit zur Kostenersparnis bei.

Es werden zu entrichtende Zahlungen an die Stadt Sangerhausen bei Fälligkeit von Ihrem Girokonto abgebucht. Sie haben nur noch dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Konto zum Fälligkeitstag die erforderliche Deckung aufweist.

Ihre Vorteile:

Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Abgaben ändert.

Sie ersparen sich das lästige Ausstellen von Überweisungen oder das Ändern von Daueraufträgen.

Selbst wenn Sie den Zahlungstermin vergessen haben sollten, zahlen Sie immer pünktlich!
Für Sie gibt es keine Mahnungen! So entfallen Mahngebühren und Säumniszuschläge!

Der Kontoauszug Ihres Geldinstitutes gilt als Nachweis über die vorgenommene Abbuchung.

Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von acht Wochen ab dem Belastungsdatum.

Eine Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist jederzeit widerruflich, völlig risikolos und kostenfrei. Sie ist immer dann möglich, wenn Sie in den durch die Stadt Sangerhausen zugestellten Bescheiden und anderen Zahlungsaufforderungen ein achtstelliges Kassenzeichen mitgeteilt bekommen haben.
Ausnahme: Ordnungswidrigkeiten können nicht eingezogen werden.

Was müssen Sie wissen und was ist zu veranlassen?

Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, erteilen Sie uns auf unserem Formularvordruck die Einzugsermächtigung. Sie ermächtigen damit ihr Kreditinstitut die fällige Forderung von Ihrem Konto zu belasten. Diese muss eigenhändig unterschrieben sein und kann per E-Mail (kasse@stadt.sangerhausen.de), per Fax (Fax-Nr.: 03464565275) oder per Post an folgende Adresse gesandt werden:

Stadtverwaltung Sangerhausen
Fachdienst Kasse
Markt 7 A
06526 Sangerhausen

Die Stadt Sangerhausen ist verpflichtet, das Mandat 13 Monate vorrätig zu halten.
Ein Mandat verliert nach 36 Monaten seine Gültigkeit, wenn bis dahin keine Belastung erfolgte.

Bestehende Daueraufträge sind durch Sie rechtzeitig bei ihrem Kreditinstitut zu widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie!

Das SEPA-Lastschriftmandat muss dem Fachdienst Kasse spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit vorliegen.

Fällt der Tag des Einzugs auf einen Tag, welcher kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag.
Abbuchungen von einem Spargbuch sind nicht möglich.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Wird die Stadt Sangerhausen im Rahmen des Einzugsverfahrens aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, mit Kosten (z. B. Rückbuchungsgebühren) belastet, so hat diese der Zahlungspflichtige zu tragen.

Der/die Zahlungspflichtige/n oder die Stadt Sangerhausen sind berechtigt, der Einzugsermächtigung zu widersprechen bzw. diese rückgängig zu machen.